

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Stück, 19.10.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 19. Oktober 1931.) 40. Stück.

Inhalt:

 Nr. 108. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Oktober 1931
zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Nr. 108.

 Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von
Land und Gemeinden.

Oldenburg, den 17. Oktober 1931.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (R. G. Bl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (R. G. Bl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

I. Teil.

Personalausgaben.

Artikel I.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der



Staatsminister sowie der Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, soweit sie nach der Besoldungsgruppe A 1 der Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten — Anlage 1 zum Besoldungsgesetz vom 25. Mai 1928 — oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden oder höheren Besoldungsgruppe berechnet werden, für die Zeit vom 1. November 1931 bis zum 31. Januar 1934 an Stelle der im Artikel I § 1 Abs. 1 der Gehaltskürzungsverordnung vom 24. September 1931 bestimmten Hundertsätze gekürzt:

- a) soweit sie 3000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 4 vom Hundert,
- b) soweit sie 3000, aber nicht 6000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert,
- c) soweit sie 6000, aber nicht 9000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 8 vom Hundert,
- d) soweit sie 9000, aber nicht 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 10 vom Hundert,
- e) soweit sie 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 15 vom Hundert.

(2) Artikel I § 1 Abs. 2 und 3 und § 3 der Gehaltskürzungsverordnung vom 24. September 1931 finden Anwendung.

Artikel II.

§ 1.

Die Zivilstaatsdiener mit Ausnahme der ordentlichen Richter sind verpflichtet, sofern die von ihnen bekleidete Stelle wegfällt, jedes Amt, das ihrer Vorbildung entspricht, auch wenn es mit einem geringeren Dienstent-

kommen verbunden ist, unter gleichzeitiger Anweisung des neuen dienstlichen Wohnsitzes wahrzunehmen. Die Zivilstaatsdiener behalten ihre Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen, das sie bezogen hätten, wenn sie in der bisher von ihnen bekleideten Stelle verblieben wären.

§ 2.

§ 1 gilt für die Beamten und Lehrkräfte der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die Beamten der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 3.

(1) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen können vom Staatsministerium nach Anhörung der beteiligten Schulträger im Interesse des Dienstes versetzt werden.

(2) Die durch die Versetzung entstehenden Kosten, insbesondere Umzugskosten, trägt der Schulträger der Schule, an der die Lehrkraft bisher tätig war.

(3) Die für die Versetzung von Volksschullehrern geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel III.

§ 1.

Aus den für staatliche Beihilfen zu den Dienst einkommen der Volksschullehrer im Haushalt der Landeskassen zur Verfügung gestellten Summen können jungen Lehrkräften, die anlässlich der im Volksschulwesen getroffenen Sparmaßnahmen zum 1. Oktober 1931 aus dem Dienst entlassen worden sind, vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Ministerium der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.



§ 2.

(1) Das Wartegeld eines Volksschullehrers, der auf Grund des Artikels 47 Abs. 1c des Zivilstaatsdienstgesetzes zur Disposition gestellt wird, wird aus der Kasse der Gemeinde gezahlt, in der der Volksschullehrer bisher angestellt war, solange die freiwerdende Stelle von Schulamtsanwärtern verwaltet wird.

(2) Die Vergütung der Schulamtsanwärter (Abs. 1) wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Diensteinkommen und dem Wartegeld des Volksschullehrers aus der Kasse der Gemeinde gezahlt.

(3) Das Wartegeld und der Unterschiedsbetrag zwischen dem Diensteinkommen und dem Wartegeld (Abs. 2) gelten als Diensteinkommen im Sinne des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz.

(4) Der Mehrbetrag der Vergütung der Schulamtsanwärter wird aus den Mitteln für Unterhaltungszuschüsse (§ 1) gezahlt.

Artikel IV.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister und der Beamten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind bis auf weiteres in der Weise auszuführen, daß je ein Drittel des Monatsbezuges am 1., 11. und 21. des Monats gezahlt wird.

(2) Zu den Beamten gehören auch die Lehrer, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungs- oder Probendienst.

(3) Die Verordnung, betreffend die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten vom 28. Juli 1931 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel V.

Im Polizeibeamtengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. Juli 1929 erhält § 19 Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein.“

II. Teil.

Finanzausgleich.

Artikel I.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1931 wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

Hinter § 4a ist folgender neuer § 4b einzuschalten:

„§ 4b.

Im Rechnungsjahre 1931 ist das Staatsministerium ermächtigt, aus den Anteilen einer jeden Gemeinde an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer einen Betrag von 0,50 RM auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinde nach der amtlichen Volkszählung vom 16. Juni

1925 in die Landeskasse abzuführen. Bei der Kürzung ist auf die Kassenlage der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.“

§ 2.

Der erste Halbsatz des § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben für Lehrkräfte, die nicht von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannt werden, bleiben unberücksichtigt;“.

§ 3.

Dem § 20a I Ziffer 1 wird folgender Abs. nachgefügt:

„Gemeinden, die trotz äußerster Einschränkung ihrer übrigen Ausgaben und voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten zum Ausgleich ihres Haushalts zur Einsparung von Ausgaben für Lehrkräfte genötigt sind, die die obere Schulbehörde nicht beanstandet hat (§ 20 Ziffer 1 Satz 2), werden diese ersparten Ausgaben zur Hälfte aus dem Ausgleichsstock vorweg gezahlt.“

Artikel II.

Die Vorschriften dieses Teils der Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

III. Teil.

**Sonderbestimmungen
zur Sicherung der Haushalte der Gemeinden und
Gemeindeverbände.**

Artikel I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, alle Maßnahmen, die

zum Ausgleich der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) erforderlich sind, zu treffen. In den Stadtgemeinden I. Klasse, in den Stadtgemeinden des Landes-
 teils Birkenfeld und in den Gemeindeverbänden hat dieses
 Recht das Verwaltungsorgan neben der Aufsichts-
 behörde.

(2) In Angelegenheiten der allgemein bildenden Schu-
 len (Volksschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen)
 haben die Aufsichtsbehörden und Verwaltungsorgane nur
 im Einverständnisse mit den oberen Schulbehörden, in
 Angelegenheiten der Berufs- und Fachschulen im Einver-
 ständnisse mit dem Ministerium der sozialen Fürsorge
 tätig zu werden; wenn das Einverständnis nicht zu er-
 zielen ist, entscheidet das Staatsministerium.

§ 2.

Soweit bei den Personalausgaben vertragliche Ver-
 einbarungen der Durchführung von Sparmaßnahmen ent-
 gegenstehen, können die Verträge mit halbmonatiger Frist
 gekündigt werden. Die Bestimmung findet entsprechende
 Anwendung auf diejenigen selbständigen Unternehmungen,
 an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder
 mit mehr als der Hälfte des Grundkapitals beteiligt
 sind, oder deren Zuschußbedarf von ihnen unmittelbar
 oder mittelbar zu mehr als der Hälfte getragen wird.

Artikel II.

Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehäl-
 ter der Beamten der Gemeinden, der Ge-
 meindeverbände und der der Aufsicht des
 Landes unterstehenden sonstigen Körper-
 schaften des öffentlichen Rechts und Ver-
 sorgung der Hinterbliebenen.

§ 1.

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer hauptamtlich angestellten Beamten, das Wartegeld und das Ruhegehalt dieser Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen so zu regeln, daß die Regelung den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen entspricht und die Bezüge in keinem Falle höher liegen als die Bezüge gleichzubewertender Landesbeamten. Soweit vom Staatsministerium für die Festsetzung derartiger Bezüge Richtlinien aufgestellt werden, dürfen die in diesen Richtlinien vorgesehenen Sätze nicht überschritten werden.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienstleistung erhalten, insbesondere auch Dienstaufwandgelder sowie Gewinn- und Umsatzanteile an werbenden Betrieben.

(3) Diese Vorschriften finden auf die den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter entsprechende Anwendung.

§ 2.

(1) In den Stadtgemeinden und Gemeindeverbänden haben die Verwaltungsorgane (Artikel I § 1) unverzüglich zu prüfen, ob die Bezüge den Bestimmungen im § 1 entsprechen. Ueber das Ergebnis der Prüfung und etwa von ihnen vorgenommene Neuregelungen der Bezüge haben die Verwaltungsorgane binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Entspricht die Regelung nicht den Bestimmungen des § 1, so hat die Aufsichtsbehörde die erfor-

derlichen Aenderungen mit Wirkung vom 1. November 1931 vorzunehmen.

(2) Für die übrigen Gemeinden hat die Aufsichtsbehörde nachzuprüfen, ob die Bezüge den Bestimmungen des § 1 entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so trifft sie nach Anhörung der Gemeindevorstände die erforderlichen Aenderungen mit Wirkung vom 1. November 1931.

(3) Auf die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit vertragliche Vereinbarungen der Durchführung entgegenstehen, können die Verträge mit halbmonatiger Frist gekündigt werden.

§ 3.

(1) Gegen die Festsetzung einer Aenderung durch die Aufsichtsbehörde kann das Verwaltungsorgan der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) oder der sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts binnen vier Wochen die Entscheidung eines nach den Vorschriften des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Mai 1921 zu bildenden Landesschiedsgerichts anrufen. § 3 Abs. 1—5 und § 4 des genannten Gesetzes finden Anwendung mit der Maßgabe, daß die von der Gemeinde oder Körperschaft zu berufenden Beisitzer von deren Verwaltungsorgan ernannt werden.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Spruch des Schiedsgerichts schafft mit unmittelbarer Wirkung örtliches Besoldungsrecht.

§ 4.

(1) Die nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 festgesetzten oder nicht beanstandeten Bezüge können

nur vom Verwaltungsorgan mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

(2) Änderungen der in § 2 Abs. 2 festgesetzten oder nicht beanstandeten Bezüge kann nur die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gemeindevorstandes vornehmen.

(3) Gegen die Versagung der Genehmigung nach Abs. 1 oder Änderungen nach Abs. 2 kann das Landeschiedsgericht, wie im § 3 bestimmt, angerufen werden.

Artikel III.

Ärztliche Ueberwachung der Schulkinder.

§ 1.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder, (D. G. Bl. Bd. 38 S. 561) wird wie folgt geändert:

„Die Schulanfänger und die Schulanfängerinnen sind einmal durch einen Schularzt zu untersuchen. Außerdem sind diejenigen schulpflichtigen Schüler und Schülerinnen vom Schularzt jährlich einmal zu untersuchen, deren körperlicher Zustand eine solche Untersuchung erfordert.“

§ 2.

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 21. August 1931 über Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Juni 1913, betreffend ärztliche Ueberwachung der Schulkinder, tritt mit der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

IV. Teil.

Notopfer im Landesteil Oldenburg.

Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden wird im Landesteil Oldenburg ein Notopfer nach folgenden Vorschriften erhoben.

Artikel I.

§ 1.

(1) Für das Rechnungsjahr 1931 wird als Landessteuer eine Wohnungsnutzungssteuer nach dem jährlichen Nutzungswert der Wohnräume erhoben.

(2) Der Nutzungswert der Wohnräume ist gleich der reinen Friedensmiete des § 7 Abs. 4 des Hauszinssteuergesetzes in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 18. Mai 1931 (D. G. Bl. Bd. 47 S. 212).

§ 2.

(1) Die Ermittlung der Friedensmieten (§ 1 Abs. 2) der Wohnräume erfolgt auf der Grundlage der nach §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes ermittelten Friedensmieten. Artikel 1 §§ 1 und 3 des Gesetzes betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (R. G. Bl. I S. 517) findet Anwendung.

(2) Soweit für die Wohnräume eines Steuerpflichtigen nach Abs. 1 eine Friedensmiete ermittelt ist (z. B. bei Einfamilienhäusern), wird diese der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt.

(3) Ist eine Friedensmiete für die Wohnräume eines Steuerpflichtigen nach dem Hauszinssteuergesetz nicht ermittelt, z. B. für die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Neubauten, oder ist eine Friedensmiete nur für einen Teil der Wohnräume eines Steuerpflichtigen ermittelt, z. B. weil nur ein Teil der Wohnräume nach dem Hauszinssteuergesetz steuerpflichtig ist, so er-



folgt die Ermittlung (Neuermittlung) der Friedensmiete der Wohnräume des Steuerpflichtigen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Ein Ermittlungsbescheid wird nicht erteilt. Das Katasteramt legt eine Liste dieser Friedensmieten nach öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der Steuerpflichtigen zwei Wochen lang auf dem Katasteramt öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Gegen die Ermittlung kann von Beginn bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich Einspruch (§ 14 des Hauszinssteuergesetzes) erhoben werden.

§ 3.

(1) Soweit die nach dem Hauszinssteuergesetz und nach § 2 Abs. 3 ermittelte Friedensmiete auf die Wohnräume verschiedener Steuerpflichtiger zu verteilen ist, erfolgt die Verteilung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 7, 8 und 12—21 des Hauszinssteuergesetzes. Der Brandkassenschätzer wirkt im Ermittlungsausschuß (§§ 13 und 14 des Hauszinssteuergesetzes) nicht mit.

(2) Das Katasteramt legt eine Liste dieser Teilfriedensmieten, die mit der Liste nach § 2 Abs. 3 verbunden werden kann, auf dem Katasteramt öffentlich aus. § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. findet Anwendung. Die Erhebung einer Klage nach § 16 des Hauszinssteuergesetzes ist nicht zulässig.

(3) Werden im Rechtsmittelverfahren nur eine oder einzelne Teilfriedensmieten (Abs. 1) angefochten, so sind alle Teilfriedensmieten nachzuprüfen und erneut festzusetzen.

(4) Die Summe der Teilfriedensmieten (Abs. 1 und 3) muß den Betrag der zu verteilenden Friedensmiete erreichen, darf ihn aber nicht übersteigen.

§ 4. (1) Steuerepflichtig ist jeder, der am 10. Oktober 1931 (Stichtag) Räume zu Wohnzwecken benutzt oder sonst innehat, ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältnis auf Grund dessen die Benutzung oder Innehabung erfolgt.

(2) Personen, die Wohnräume gemeinschaftlich benutzen oder innehaben, haften als Gesamtschuldner. Selbständige Haushaltsangehörige, die keine abgesonderte Wohnung innehaben, haften neben dem Haushaltsvorstand als Gesamtschuldner.

(3) Die Wohnräume von Haushaltsangestellten, sowie die Wohnräume, die möbliert vermietet oder sonstwie zur Benutzung überlassen sind, werden dem Haushaltsvorstand als eigene zugerechnet.

(4) Wer den Wohnraum nur für einen Teil des Rechnungsjahres 1931 benutzt hat oder benutzt, ist auch nur für einen entsprechenden Teil der Jahressteuer pflichtig. Begonnene Benutzungsmonate werden für voll gerechnet.

§ 5.

Die Steuer wird nicht erhoben:

1. von den Inhabern von Hotels und Gast- oder Pensionshäusern für die Räume, die überwiegend zur gewerbmäßigen Beherbergung von Fremden benutzt werden;
2. von Insassen von Stiften, Armen-, Waisen- und Krankenhäusern;
3. von den Inhabern von Kasernenquartieren der Wehrmacht und der Schutzpolizei nach Artikel 1 § 4 des Gesetzes betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten vom 16. Juni 1922 (R. G. Bl. I S. 517);



4. von Personen, die am Stichtage Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung empfangen, von Empfängern von Arbeitslosenunterstützung jedoch nur dann nicht, wenn sie bedürftig sind;
5. von Personen, die am Stichtage laufend öffentliche Fürsorge auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (R. G. Bl. I S. 100) genießen (insbesondere Kleinrentner);
6. von Personen, die am Stichtage Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen (Sozialrentner), sofern sie nicht bereits unter Nr. 5 fallen, und ihr gesamtes Jahreseinkommen 1200 *RM* nicht übersteigt;
7. von Personen, die am Stichtage eine Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes empfangen.

§ 6.

(1) Die Steuer beträgt vier vom Hundert des jährlichen Nutzungswertes (§§ 1—3).

(2) Die Steuer wird von der Steuerbehörde (Aemter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse) durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen an die Landeskasse zu entrichten.

(3) Gegen die Steuerbescheide ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Steuerbehörde zulässig. Gegen deren Entscheidung findet das Verwaltungstreitverfahren statt.

(4) Die Rechtsmittel können nicht damit begründet werden, daß die ermittelte Friedensmiete (Teilfriedensmiete — §§ 2 und 3 —) unrichtig ist.

§ 7.

(1) Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden, soweit nicht in diesem Gesetz und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist, sinngemäße Anwendung. An die Stelle des Finanzamtes tritt die Steuerbehörde und das Katasteramt, an die Stelle des Landesfinanzamtes und des Reichsministers der Finanzen das Ministerium der Finanzen. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für den Landesteil.

(2) Die Gemeinden sind zu jeder vom Ministerium der Finanzen, von der Steuerbehörde oder dem Katasteramt geforderten Hilfeleistung verpflichtet; eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 8.

Das Ministerium der Finanzen kann die Steuer bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe ermäßigen, erlassen oder zurückerstatten.

§ 9.

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

Artikel II.

§ 1.

Der nach Absetzung der Kosten der Veranlagung und Erhebung der Wohnungsmutzungssteuer verbleibende Ertrag des Notopfers wird nur den Gemeinden, die durch den Aufwand für Wohlfahrtslasten überlastet sind, nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums überwiesen.

§ 2.

Zur Ergänzung des Notopfers wird das Staatsministerium ermächtigt, den Anteil einer jeden Gemeinde



an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer um einen nach der Kopfzahl der Bevölkerung der Gemeinde gemäß der amtlichen Volkszählung vom 16. Juni 1925 bemessenen Betrag zu kürzen und den Betrag gemäß § 1 zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Kürzungen und der Ertrag der Wohnungsmarkungssteuer dürfen vier vom Hundert der dieser Steuer zu Grunde gelegten Friedensmieten nicht übersteigen. Bei der Kürzung ist möglichst auf die Kassenlage der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Zur Deckung der durch die nach § 2 und dem II. Teil Artikel I § 1 dieser Verordnung eintretenden Verminderung ihrer Steuerüberweisungen sind die Gemeinden verpflichtet, eine Bürgersteuer nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände in der für das Rechnungsjahr 1931 geltenden Fassung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erheben. Das Nähere, insbesondere den zu erhebenden Satz oder Zuschlag, bestimmt das Staatsministerium. Mit der Bekanntmachung der zu erhebenden Sätze oder Zuschläge gilt die Bürgersteuer als durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Gemeindevorstände haben das zur Durchführung Erforderliche zu veranlassen.

§ 4.

Soweit eine Gemeinde in der Lage ist, die Verminderung ihrer Steuerüberweisungen aus anderen Mitteln zu decken, kann das Staatsministerium von der Verpflichtung zur Erhebung der Bürgersteuer entbinden.

A. Haushalt
 der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
 Rechnungsjahr 1931.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	14 900
2	—	Mieteinnahmen	500
3	—	Lottereeinnahmen	272 000
4	1/3	Gebühren	33 000
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	838 790
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Klassen	13 800
6a	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Ver- gütungen und Versorgungsbezüge für die Monate Februar und März 1931	6 900
6b	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Juli 1931 an	32 900
6c	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Ok- tober 1931 an	10 700
7	—	Vermischte Einnahmen	1 000
Summe			1 224 490
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lüneburg und Birkenfeld	112 400
2	1	Beiträge	162 800
3	1/3	Gesandtschaft in Berlin	56 550

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	49 700
5	1/3	Oberversicherungsamt	43 700
6	1/3	Versorgungsgericht	48 900
7	1/4	Landesarchiv	13 700
8	1/4	Statistisches Landesamt	61 690
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	376 600
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützun- gen usw.	164 900
11	1/11	Verschiedenes	133 550
		Summe	1 224 490
Abschluß.			
		Summe der Einnahmen	1 224 490
		Summe der Ausgaben	1 224 490



B. Haushalt

des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1931.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I			
	1	1/2	Staatsministerium 197 800
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt 26 200
	3	—	Vermischte Einnahmen 15 100
			Summe I 239 100
II			
Innere Verwaltung.			
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit . 895 000
	2	1/5	Ämter 284 000
	3	1/5	Landwirtschaft 64 000
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern 65 000
	5	1	Wegesachen 8 000
	6	1	Museen 1 500
	7	—	Gebühren für Eichungen 54 000
	8	1/2	Vermischte Einnahmen 32 300
			Summe II 1 403 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.
	1	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe III —
IV			Verkehr.
	1	—	Gebühren des Wafferschouts und der Seemannsämtler 6 800
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth 4 600
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren 300
	4	—	Einnahmen der Hafenanstalten 223 000
	5	—	Vermischte Einnahmen 200
			Summe IV 234 900
V			Soziale Fürsorge.
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts 80 000
	2	—	fällt aus —
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt 95 000
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen 523 300
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwigs-Hospital 434 000
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle 2 500
	7	—	Gebühren des Landes-Hygiene-Instituts 38 200
	8	—	Vermischte Einnahmen 500
			Summe V 1 173 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 656 000
	2	—	Strafgelder	100 000
	3	1/3	Gefangenenanstalten	508 300
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	2 500
	5	—	Vermischte Einnahmen	500
			Summe VI	2 267 300
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien . .	500
	2		Staatliche höhere Lehranstalten	
		1/5	a) Evangelisches Oberschulkollegium .	356 100
		1/3	b) Katholisches Oberschulkollegium .	193 700
	3	1	Taubstummenanstalt in Wildeshausen .	16 800
	4	1	Landesorchester	12 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	2 200
			Summe VII	581 300
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	2 206 300
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates . . .	40 000
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen . . .	—
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	—
	5	1/2	Gebühren	237 500
	6	1/7	Landessteuern	5 117 000
	7	1/7	Anteil an den Reichssteuern . . .	6 732 000
	7a	—	Aus vom Reiche in Aussicht gestellten Eisenbahn-Vorzugsaktien	95 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen 35 900
	9	—	Mahn- und Vollstreckungsgebühren in Verwaltungssachen sowie Stundungs- und Verzugszinsen 150 000
	9a	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Vergütungen und Versorgungsbezüge für die Monate Februar und März 1931 105 000
	9b	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Juli 1931 an 510 000
	9c	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Oktober 1931 an 222 000
	10	—	Vermischte Einnahmen 7 000
			Summe VIII 15 457 700
			II. Ausgaben.
I			Allgemeines.
	1	1/3	Staatsministerium 786 200
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Geschblattes 28 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts 15 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen 3 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Nothilfekredite 71 700
	5	1/4	Vermischte Ausgaben 38 000
			Summe I 942 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	300
	2	1/3	Polizeidirektion	24 100
	3	1/3	Gendarmerie	574 200
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 230 950
	5	1/4	Ämter	655 960
	6	1/15	Landwirtschaft	108 700
	7	1/3	Siedlungsamt	56 300
	8	—	Rörungskommission	—
	9	1/4	Veterinärwesen	124 700
	10	1/3	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	2 900
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	223 700
	12	1/7	Wasserbau und Meliorationswasserbau	132 600
	13	1/3	Wegebauwesen	951 900
	14	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	41 600
	15	1/3	Naturhistorisches Museum	7 860
	16	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	6 510
	17	1/3	Eichwesen	53 000
	18	1/7	Vermischte Ausgaben	2 700
			Summe II	4 197 980
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	8 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe III	8 600
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout, Seemannsämtler u. Seeamt	14 100
	2	1/3	Seefahrtsschule in Elsfleth	57 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	3	1/3	Hafenanstalten	181 200
	4	1/8	Vermischte Ausgaben	10 500
			Summe IV	263 400
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	69 700
	2	—	fällt aus	—
	3	1/10	Medizinalwesen	129 800
	4	1/3	Hebammenlehranstalt	115 400
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	543 450
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital	434 000
	6a	1/3	Landes-Hygiene-Institut	57 600
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	70 100
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	10 700
	9	1/3	Wohnungsbau	73 000
	10	1	Berufschaffende Arbeitslosenfürsorge	—
	11	1/3	Berufsschulwesen	164 300
	12	1/8	Vermischte Ausgaben	153 650
			Summe V	1 821 700
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	128 730
	2	1/3	Landgericht	341 050
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	74 300
	4	1/3	Amtsgerichte	1 638 820
	5	1/5	Straf- und Landesarbeitsanstalt Wechta	739 000
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg	79 800
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	34 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	8	—	Standesämter	3 500
	9	—	Vermischte Ausgaben	6 000
			Summe VI	3 045 900
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	156 150
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten	1 280 080
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	291 700
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	93 500
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	39 830
	7	1/8	Volkschulwesen	1 870 410
	7a	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Oldenburg zur Ausbildung evangelischer Volks- schullehrer	38 570
	7b	1/3	Pädagogischer Lehrgang in Bechta zur Ausbildung katholischer Volksschul- lehrer	32 160
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg	32 850
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters	100 000
	10	1/2	Landesorchester	188 200
	11	—	Vermischte Ausgaben	3 000
			Summe VII	4 201 750

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
			Bemerkung.	
			Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 <i>RM</i> , der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 <i>RM</i> unter folgenden Bestimmungen zugestanden:	
			a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;	
			b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen dasselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	191 800
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	1 921 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	662 640
	4	1/9	Verwaltung des Staatsguts	354 450

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	5	—	fällt aus	—
	6	1/8	Hochbauwesen	193 200
	7	1/5	Forstwesen	514 100
	8	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen	375 700
	9	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge für Be- amte und Volksschullehrer	2 771 100
	10	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	42 300
	11	1/5	Vermischte Ausgaben	18 100
			Summe VIII	7 044 790

Wiederholung.

Ordentlicher Haushalt.

I. Einnahmen.

I	Allgemeines	239 100
II	Innere Verwaltung	1 403 800
III	Handel und Gewerbe	—
IV	Verkehr	234 900
V	Soziale Fürsorge	1 173 500
VI	Justiz	2 267 300
VII	Kirchen und Schulen	581 300
VIII	Finanzen	15 457 700
	Summe	21 357 600

II. Ausgaben.

I	Allgemeines	942 700
II	Innere Verwaltung	4 197 980

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe	8 600
IV		Verkehr	263 400
V		Soziale Fürsorge	1 821 700
VI		Justiz	3 045 900
VII		Kirchen und Schulen	4 201 750
VIII		Finanzen	7 044 790
		Summe	21 526 820
IX		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
1	—	Anleihen	356 600
2	—	Erstattungen des Reichs auf die Kosten des Kanalbaues Kampe-Landesgrenze	178 000
3	—	Reichsdarlehen aus Mitteln der wert- schaffenden Arbeitslosenfürsorge für staat- liche Notstandsarbeiten	—
4	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1929	—
5	—	Erstattung an Besoldungen und Ver- gütungen zu Lasten des Kanalbaues Kampe-Landesgrenze	12 000
6	—	Grundförderung für staatliche Notstands- arbeiten	43 000
7	—	Ertrag der Fischteiche der Talsperre Thülksfelde	—
8	—	Vermischte Einnahmen	—
		Summe IX	589 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	1/2	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	17 000
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten . . .	3 000
	3	—	Besondere Aufwendungen für die Staats- straßen	366 000
	4	—	Neubau des Gymnasiums in Wechta .	40 600
	5	—	Restaufwendungen zur Hebung der oberen Hunte	5 000
	6	—	Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas A. G. Dortmund . . .	6 700
	7	—	Pierneubau vor der Kaje in Elsfleth .	—
	8	—	Darlehen zur Förderung der Neubau- tätigkeit	96 300
	9	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1929	194 800
	10	—	Uferbefestigung des Vorlandes Neu- St. Zoostergröden	1 800
	11	—	Neubau der Brücke über den Bollinger Kanal bei Holzenkämpfer in Elisabeth- fehn	5 000
	12	—	Herstellung neuer Tore für die Schleuse 12 im Bollinger Kanal	5 500
	13	—	Besondere Aufwendungen an den Wegen des Hunte-Ems-Kanals von Sedde- loh bis Edewechterdamm	—
	14	—	Vermischte Ausgaben	5 600
			Summe IX	747 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Ab-schl-uß.			
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	21 947 200
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	22 274 120



C. Haushalt

des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1931.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I	1	—	Vermischte Einnahmen 100
			<u>Summe I</u> 100
Innere Verwaltung.			
II	1	1/7	Gebühren 58 000
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts 2 700
	3	—	Strafgelder 300
	4	—	Anteil an der Kennwettsteuer 4 000
	5	—	Einnahmen aus dem Fischereihafen in Niendorf 2 300
	6	—	Vermischte Einnahmen 800
			<u>Summe II</u> 68 100
Handel und Gewerbe.			
III	1	—	Vermischte Einnahmen —
			<u>Summe III</u> —
Soziale Fürsorge.			
IV	1	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1 500
	2	—	Sonstige Einnahmen 100
			<u>Summe IV</u> 1 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	221 000
	2	—	Strafgelder	8 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren	13 500
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenen- anstalten	200
	5	—	Zur Erstattung kommende Strafvollstref- fungskosten	—
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	7	—	Vermischte Einnahmen	1000
			Summe V	243 900
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Reform-Realgymnasium in Eutin	111 400
	2	—	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensböf	37 000
	3	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	148 700
VII			Finanzen.	
	1	1/8	Einnahmen aus dem Staatsgut	441 800
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	—
	3	1	Gebühren	22 000
	4	1/11	Landessteuern	685 000
	5	1/7	Anteile an den Reichssteuern	667 450
	5c	—	Aus den vom Reich in Aussicht gestellten Eisenbahn-Vorzugsaktien	12 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	6	—	Vermischte Einnahmen	10 000
	6a	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Ver- gütungen und Versorgungsbezüge für die Monate Februar und März 1931	11 800
	6b	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Juli 1931 an	57 600
	6c	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Oktober 1931 an	25 200
			Summe VII	1 933 050
			II. Ausgaben.	
			Allgemeines.	
I	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	300
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	3 500
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung	5 300
	4	—	Vermischte Ausgaben	100
			Summe I	9 200
			Innere Verwaltung.	
II	1	1/4	Regierung	150 900
	2	1/3	Staatliche Polizei	93 000
	3	1/8	Landwirtschaft	16 600
	4	1/3	Veterinärwesen	9 600
	5	1/3	Wegebauwesen	31 400
	6	—	Fischwesen	3 200
	7	1/11	Sonstige Ausgaben	18 000
			Summe II	322 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
III		Handel und Gewerbe.	IV
	1	1/2 Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen	3 000
	2	— Vermischte Ausgaben	—
		Summe III	3 000
IV		Soziale Fürsorge.	
	1	1/7 Medizinalwesen	17 250
	2	1/2 Allgemeine Fürsorge	1 100
	3	1/3 Wohnungswesen	500
	4	1 Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge . .	—
	5	1/3 Berufsschulen	12 500
	6	1/2 Herbergswesen	670
	7	— Jugendpflege	800
	8	— Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	10 000
	9	— Kosten der Schlichtungsausschüsse . .	100
	10	— Förderung der allgemeinen Volksbildung	200
	11	— Vermischte Ausgaben	100
		Summe IV	43 220
V		Justiz.	
	1	— Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	76 400
	2	1/3 Amtsgerichte	284 250
	3	1/3 Gerichtsgefängnisse	8 900
	4	— Strafvollstreckungskosten	500
	5	— Standesämter	400
	6	— Vermischte Ausgaben	200
		Summe V	370 650

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	38 100
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	10 700
	3	1/3	Reform-Realgymnasium in Cutin . .	224 350
	4	1/3	Realprogymnasium mit Realabteilung in Ahrensböf	52 300
	5	—	Zuschuß für das Oberlyzeum i. G. in Cutin	13 100
	6	1/5	Volksschulwesen	260 300
	7	1/4	Sonstige Zuschüsse	9 700
	8	—	Landesbibliothek in Cutin	1 500
	9	—	Bermischte Ausgaben	200
			Summe VI	610 250
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Staatliches Hebungswesen	30 700
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	120 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	100 660
	4	1/3	Aufwand für das Staatsgut	33 000
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	27 250
	6	1/4	Forstwesen	210 000
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	32 400
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	395 500
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	9 900
	10	1/4	Bermischte Ausgaben	2 600
			Summe VII	962 010

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	68 100
III		Handel und Gewerbe	—
IV		Soziale Fürsorge	1 600
V		Justiz	243 900
VI		Kirchen und Schulen	148 700
VII		Finanzen	1 933 050
Summe			2 395 450
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	9 200
II		Innere Verwaltung	322 700
III		Handel und Gewerbe	3 000
IV		Soziale Fürsorge	43 220
V		Justiz	370 650
VI		Kirchen und Schulen	610 250
VII		Finanzen	962 010
Summe			2 321 030

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
VIII			Außerordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
	1	—	Anleihen	30 000
	2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1929	—
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 000
			Summe VIII	31 000
			II. Ausgaben.	
	1	1/2	Wohnungsbau	—
	2	—	Darlehen für Notstandsarbeiten	30 000
	3	—	Vermischte Ausgaben	1 000
	4	—	Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1929	119 400
			Summe VIII	150 400
			Abschluß.	
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 426 450
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	2 471 430

D. Haushalt

des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1931.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I			
	1	—	Amts- und Gesetzblatt 100
	2	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe I 100
Innere Verwaltung.			
II			
	1	1/9	Gebühren 76 800
	2	—	Strafgelder 200
	3	—	Anteil an der Kennwettsteuer 4 500
	4	—	Vermischte Einnahmen 4 200
			Summe II 85 700
Handel und Gewerbe.			
III			
	1	—	Vermischte Einnahmen —
			Summe III —
Soziale Fürsorge.			
IV			
	1	—	Einnahmen des Landesarztes 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder . . .	4 300
	3	—	Vermischte Einnahmen	1 500
			Summe IV	5 900
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	221 000
	2	—	Strafgelder	13 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenen- anstalten	1 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter .	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe V	235 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	57 100
	2	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe VI	57 400
VII			Finanzen.	
	1	1/4	Einnahmen aus dem Staatsgut . . .	532 400
	2	1/2	Gebühren	29 100
	3	1/9	Landessteuern	561 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
4	1/7	Anteile an Reichssteuern		605 700
4a	—	Aus den vom Reiche in Aussicht ge- stellten Eisenbahn-Vorzugsaktien		9 800
5	—	Forstbesoldungsbeiträge		16 900
6	—	Vermischte Einnahmen		21 000
6a	—	Ertrag der Kürzung der Besoldungen, Ver- gütungen und Versorgungsbezüge für die Monate Februar und März 1931		12 600
6b	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Juli 1931 an		65 700
6c	—	Desgleichen der weiteren Kürzung vom 1. Oktober 1931 an		28 700
		Summe VII		1 882 900
II. Ausgaben.				
Allgemeines.				
I				
1	—	Amts- und Gesetzblatt		1 500
2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertre- tungen		2 000
3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts		2 000
4	1/2	Vermischte Ausgaben		1 200
		Summe I		6 700
Innere Verwaltung.				
II				
1	1/6	Regierung		167 650
2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien		104 200
3	1/4	Staatliche Polizei		70 610
4	1/6	Landwirtschaft		14 500
5	1/6	Veterinärwesen		21 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	6	1/6	Bauwesen	19 300
	7	—	Eichwesen	5 500
	8	1/6	Bermischte Ausgaben	550
			Summe II	403 310
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförderung	4 000
	2	—	Bermischte Ausgaben	100
			Summe III	4 100
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/7	Medizinalwesen	27 000
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes	500
	3	—	Förderung der Jugendpflege	1 500
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	14 500
	5	1/2	Berufsschulwesen	7 100
	6	1	Allgemeine Fürsorge	250
	7	1	Wohnungswesen	200
	8	1/2	Wertschaffende Arbeitslosenfürsorge	—
	9	—	fällt aus	—

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
	10	—	Kosten des Schlichtungsausschusses 1 100
	11	—	Vermischte Ausgaben 200
			Summe IV 52 350
V			Justiz.
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz 30 000
	2	1/4	Amtsgerichte 242 530
	3	1/3	Gefangenenanstalten 14 200
	4	—	Standesämter 300
	5	—	Vermischte Ausgaben 700
			Summe V 287 730
VI			Kirchen und Schulen.
	1	1/8	Kirchenwesen 87 127
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde 10 200
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld 112 300
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden 50 500
	5	1/5	Volksschulwesen 271 900
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse 2 200
	7	—	Landesbibliothek 150
	8	—	Vermischte Ausgaben 160
			Summe VI 534 537

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	41 000
	2	1/2	Verwaltung der Landesschuld	106 400
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	75 490
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	22 700
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	10 000
	6	1/5	Forstwesen	309 200
	7	1/3	Katasterwesen	89 600
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	421 800
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	5 000
	10	1/2	Bermischte Ausgaben	900
			Summe VII	1 082 090
			Wiederholung.	
			Ordentlicher Haushalt.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	100
II			Innere Verwaltung	85 700
III			Handel und Gewerbe	—
IV			Soziale Fürsorge	5 900
V			Justiz	235 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
VI		Kirchen und Schulen	57 400
VII		Finanzen	1 882 900
		Summe	2 267 800
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	6 700
II		Innere Verwaltung	403 310
III		Handel und Gewerbe	4 100
IV		Soziale Fürsorge	52 350
V		Justiz	287 730
VI		Kirchen und Schulen	534 537
VII		Finanzen	1 082 090
		Summe	2 370 817
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
I. Einnahmen.			
1	—	Anleihen	60 000
2	—	Vermischte Einnahmen	200
3	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1929	—
4	—	Restlicher Betriebsfonds	100 000
		Summe VIII	160 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1931 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	1/2	Wohnungsbau	3 800
	2	—	Bermischte Ausgaben	200
	3	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1929	7 800
	4	—	Darlehn für Notstandsarbeiten . . .	56 200
Summe VIII				68 000
Abschluß.				
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen				2 428 000
Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben				2 438 817